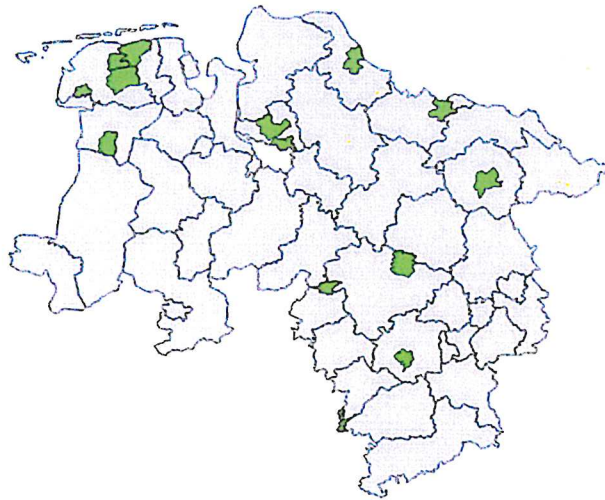


**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

**Prüfungsmitteilung**

**„Ausbau von Ganztagschulen“**



**Übersandt an**

- Stadt Aurich
- Samtgemeinde Boffzen
- Stadt Burgwedel
- Samtgemeinde Esens
- Gemeinde Hinte
- Samtgemeinde Holtriem
- Gemeinde Lilienthal
- Stadt Osterholz-Scharmbeck
- Samtgemeinde Sachsenhagen
- Gemeinde Sibbesse
- Hansestadt Stade
- Hansestadt Uelzen
- Gemeinde Westoverledingen
- Stadt Winsen (Luhe)

**Kommunalaufsichtsbehörde**

- Landkreis Aurich
- Landkreis Holzminden
- Region Hannover
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Aurich
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Schaumburg
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Stade
- Landkreis Uelzen
- Landkreis Leer
- Landkreis Harburg

Hildesheim, den 22.11.2019

Az.: 10712/6.4-12/2018/2

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                      |           |
|-------|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1     | <b>Prüfungsanlass, Durchführung und Ziele der Prüfung .....</b>      | <b>4</b>  |
| 2     | <b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....</b>                       | <b>6</b>  |
| 3     | <b>Rechtsgrundlagen.....</b>                                         | <b>8</b>  |
| 4     | <b>Organisationsform der Ganztagschulen .....</b>                    | <b>9</b>  |
| 5     | <b>Finanzierung des Ganztagschulbetriebs.....</b>                    | <b>10</b> |
| 5.1   | Einsatz der Kommunen beim Ganztagschulbetrieb .....                  | 11        |
| 5.1.1 | Sächliche Ausstattung, pädagogische Betreuung und Koordinierung..... | 13        |
| 5.1.2 | Zusatzbedarf Lehrkräfte für die Ganztagschulen .....                 | 16        |
| 5.1.3 | Besonderheit Samtgemeinde Sachsenhagen.....                          | 18        |
| 5.2   | Mittagsverpflegung.....                                              | 20        |
| 5.2.1 | Einsatz der Kommunen bei der Mittagsverpflegung .....                | 22        |
| 5.2.2 | Zuschussberechnung Mittagsverpflegung .....                          | 24        |
| 5.3   | Zusammenspiel Hort und Ganztagschule .....                           | 27        |
| 5.3.1 | Einsparungen Hort .....                                              | 28        |
| 5.3.2 | Besonderheit Stadt Osterholz-Scharmbeck.....                         | 29        |
| 5.4   | Schülerbeförderung.....                                              | 30        |
| 5.5   | Zusammenfassung .....                                                | 31        |
| 6     | <b>Investitionen.....</b>                                            | <b>34</b> |
| 6.1   | Darstellung der Investitionen .....                                  | 34        |
| 6.2   | Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung .....         | 36        |
| 6.3   | Besonderheit Stadt Aurich.....                                       | 38        |
| 7     | <b>Handreichung „Ausbau von Ganztagschulen“ .....</b>                | <b>38</b> |
| 8     | <b>Stellungnahmen der Kommunen .....</b>                             | <b>41</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Ertrags- bzw. Aufwandsarten für die Ganztagschulen.....                                                                                                                                                                                        | 11 |
| Abbildung 2: Ergebnis je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs .....                                                                                                        | 14 |
| Abbildung 3: Zusatzbedarf an Lehrersollstunden und tatsächlich zugewiesenen Lehrersollstunden mit Darstellung des Ergebnisses je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs..... | 17 |
| Abbildung 4: Schülerzahl und Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Samtgemeinde Sachsenhagen an der Ganztagschule teilnahmen.....                                                                                                                 | 18 |
| Abbildung 5: Zugewiesener Zusatzbedarf an Lehrerstunden für den Ganztagschulbetrieb in der Samtgemeinde Sachsenhagen.....                                                                                                                                   | 19 |
| Abbildung 6: Ertrags- bzw. Aufwandsarten für die Mittagsverpflegung .....                                                                                                                                                                                   | 23 |
| Abbildung 7: Median Mittagsverpflegung .....                                                                                                                                                                                                                | 24 |
| Abbildung 8: Kosten pro Mahlzeit.....                                                                                                                                                                                                                       | 25 |
| Abbildung 9: Einsparungen Hort.....                                                                                                                                                                                                                         | 29 |
| Abbildung 10: Aufwand der Träger der Schülerbeförderung durch den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen.....                                                                                                                                                 | 30 |
| Abbildung 11: Ergebnis für die Ganztagschulen je Schülerin und Schüler, die am Ganztagschulangebot teilnahmen .....                                                                                                                                         | 32 |
| Abbildung 12: Ergebnis der Kommunen für den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen.....                                                                                                                                                                       | 33 |
| Abbildung 13: Gesamtinvestitionen für den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen.....                                                                                                                                                                         | 34 |
| Abbildung 14: Investitionen in Bauten für den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen.....                                                                                                                                                                     | 35 |
| Abbildung 15: Sonstige Investitionen für den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen .....                                                                                                                                                                     | 35 |
| Abbildung 16: Rechtsverstoß gegen § 12 KomHKVO .....                                                                                                                                                                                                        | 37 |

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Schülerzahl je Schule, Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Ganztags-schulbetrieb  
Anlage 2: Ergebnis je Ganztagsschule, Ergebnis je Ganztagsschule nach Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Ganztagsschulbetrieb  
Anlage 3: Ergebnis je Kommune, Ergebnis je Kommune nach Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Ganztagsschulbetrieb  
Anlage 4: Ordentliches Ergebnis für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung der Ganztagsschule je Betreuungsstunde  
Anlage 5: Lehrersollstunden - Berechnung nach "Klassenbildungserlass" auf der Basis der Schüler zahlen 2. Halbjahr des Schuljahres 2017/18 und 1. Halbjahr des Schuljahres 2018/19  
Anlage 6: Mittagsverpflegung Haushaltsjahr 2018  
Anlage 7: Investitionen für den Ausbau der Ganztagsschulen in den Jahren 2014 bis 2018

### Abkürzungsverzeichnis

|              |                                                                                                                                                                                                              |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. DVO-KiTaG | Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten                                                                                                                                                   |
| GemHKVO      | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassen-verordnung) |
| KiTaG        | Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder                                                                                                                                                                    |
| KomHKVO      | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)                                           |
| Lt.-Drs.     | Landtagsdrucksache                                                                                                                                                                                           |
| MK           | Niedersächsisches Kultusministerium                                                                                                                                                                          |
| MI           | Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport                                                                                                                                                          |
| NKomVG       | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz                                                                                                                                                                  |
| NLSchB       | Niedersächsische Landesschulbehörde                                                                                                                                                                          |
| NSchG        | Niedersächsisches Schulgesetz                                                                                                                                                                                |
| RdErl.       | Runderlass                                                                                                                                                                                                   |
| SVBl.        | Schulverwaltungsblatt                                                                                                                                                                                        |

### Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermes-sungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2019, ©  LGLN.

## 1      **Prüfungsanlass, Durchführung und Ziele der Prüfung**

Tz. 1      In Niedersachsen gelten alle allgemeinbildenden Schulen als Halbtagschulen. Sie können mit Ausnahme der Abendgymnasien als Ganztagschulen geführt werden. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (NLSchB), welche die Schule, der Schulelternrat oder die Kommune als Schulträger beantragen kann. Ist die Kommune nicht selbst Antragstellerin, bedarf es ihres Einverständnisses. Der Ausbau von Schulen zu Ganztags-schulen ist für die Kommunen eine freiwillige Aufgabe. Hat die Kommune den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule gestellt oder ihr Einvernehmen hierfür erklärt, muss sie die „sächlichen Kosten“ für die Ganztagschule tragen.

Die Zahl der Ganztagschulen stieg vom Schuljahr 2000/01 bis zum Schuljahr 2018/19 von 133 auf 1.893 an. Von 2.610 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Abendgymnasien) im Schuljahr 2018/19 waren 72,5 % Ganztags-schulen. Dieser deutliche Anstieg legt die Frage nahe, in welcher Höhe den Kommunen „sächliche Kosten“ für den Ausbau ihrer Schulen zu Ganztagschulen entstehen und veranlasste mich zu meiner Prüfung.

Tz. 2      Ich prüfte 14 Kommunen<sup>1</sup>, in denen zum Schuljahr 2016/17 in insgesamt 26 Grundschulen der Ganztagsschulbetrieb begann bzw. sich bei einer bestehenden Ganztagschule die Organisationsform veränderte. Grundlage der Prüfung waren die Unterlagen des Genehmigungsverfahrens für diese neu eingerichteten bzw. umgewandelten Ganztagschulen. Daneben erbat ich von den Kommunen Daten aus den Jahren 2014 bis 2018 zu den Schülerzahlen, den zusätzlichen Erträgen und Aufwendungen sowie den getätigten Investitionen.

Des Weiteren prüfte ich, ob sich die Einführung von Ganztagschulen auf das Hortangebot der Kommunen auswirkte. Die Vergabeverfahren für die Mittagsverpflegung und für die Investitionen prüfte ich dagegen nicht.

Nach einer ersten Auswertung plausibilisierte ich gemeinsam mit den Kommunen die überlassenen Daten und klärte offene Fragen. Dieses vorläufige Ergebnis war Grundlage für das Interview in den Kommunen.

---

<sup>1</sup> Stadt Aurich, Samtgemeinde Boffzen, Stadt Burgwedel, Samtgemeinde Esens, Gemeinde Hinte, Samtgemeinde Holtriem, Gemeinde Lilienthal, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Sachsenhagen, Gemeinde Sibbesse, Hansestadt Stade, Hansestadt Uelzen, Gemeinde Westoverledingen und Stadt Winsen (Luhe).

Darüber hinaus beteiligte ich die Landkreise und die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung und bat um deren Unterstützung. Die Träger der Schülerbeförderung übermittelten mir den Aufwand für die Schülerbeförderung, der ihnen durch die Einführung der Ganztagschulen entstanden war. Ich berücksichtigte diese Daten bei der Ermittlung des Ergebnisses für die Ganztagschulen.

Tz. 3 Ziel der Prüfung ist,

- eine vergleichende Darstellung aller eingesetzten Haushaltsmittel für das Ganztagschulangebot,
- die transparente Abbildung der finanziellen Belastung der Kommunen durch den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen (außer Abschreibungen auf Bauten für die Ganztagschule),
- die Darstellung möglicher Auswirkungen auf das Hortangebot und
- die Antwort auf die Frage, ob sich die Kommunen über ihre gesetzliche Aufgabe hinaus finanziell beteiligen und wenn ja, in welcher Form, in welcher Höhe und aus welchen Gründen.

Tz. 4 Die Abschreibungen für An- bzw. Erweiterungsbauten zum Ganztagschulbetrieb berücksichtigte ich aus folgendem Grund nicht:

Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten gehören bei Gebäuden auch die nachträglichen Anschaffungswerte bzw. die Aufwendungen für Erweiterungen. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte werden um planmäßige Abschreibungen über die Nutzungsdauer des Gebäudes vermindert. Wird z. B. eine Mensa gebaut, kann damit eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht werden. In diesem Fall muss die Restnutzungsdauer aufgrund einer Schätzung neu bestimmt werden.<sup>2</sup>

Die Ergebnisse der Schätzung der Restnutzungsdauer und die davon abhängigen Abschreibungsraten können aufgrund der Höhe der Investitionen und der vorhandenen Bausubstanz sehr unterschiedlich sein. Eine Berücksichtigung der

---

<sup>2</sup> Vgl. § 47 und § 49 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) v. 18. April 2017, verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts v. 18. April 2017, Nds. GVBl., S. 130.

Abschreibungen würde daher in meinen Auswertungen zu nicht vergleichbaren Ergebnissen führen. Die Kommunen müssen diesen Aspekt beim Ausbau ihrer Schulen zu Ganztagschulen dennoch berücksichtigen.

## 2      **Kurzfassung der Prüfungsergebnisse**

- Die Gemeinde Sibbesse, die Samtgemeinden Boffzen, Esens und Sachsenhagen, die Städte Burgwedel und Winsen (Luhe) sowie die Hansestädte Stade und Uelzen ermittelten vor der Entscheidung, ihre Schulen zu Ganztagschulen auszubauen, die damit verbundenen laufenden finanziellen Auswirkungen. Dies bewerte ich positiv (vgl. Abschnitt 4).
- Die Bandbreite der kommunalen Belastungen je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung der Ganztagschule reichte von 2 € bis 146 €. Das Ergebnis für eine Betreuungsstunde war dabei wesentlich beeinflusst vom Einsatz der Kommunen bei der pädagogischen Betreuung und Koordinierung. Es ist legitim, dass sich die Kommunen in diesem Bereich engagieren. Ich rege an, dass die Kommunen ihren eigenen Einsatz und die sich daraus ergebenden Wirkungen im Zusammenhang mit den schulischen Ressourcen betrachten (vgl. Abschnitt 5.1.1 und Anlage 4).
- Die Kommunen setzten für die sächliche Ausstattung sowie die pädagogische Betreuung und Koordinierung der Ganztagschulen insgesamt 640.613 € ein. Davon entfielen auf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, ihre Ganztagschulen sächlich auszustatten, 151.008 € und damit 24 %. Den überwiegenden Anteil von 489.605 € und damit 76 % leisteten die Kommunen freiwillig für die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs (vgl. Abschnitt 5.1.1).
- Die Stadt Burgwedel erhielt von der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Betreuung von Ganztagschulangeboten einen Anteil aus den kapitalisierten Lehrersollstunden. Dies sollten auch die anderen Kommunen, die sich in diesem Bereich engagieren, mit ihren Ganztagschulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde vereinbaren (vgl. Abschnitt 5.1.1).

- Die Kommunen brachten sich unabhängig von den gewährten Lehrersollstunden in die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagsschulbetriebs ein (vgl. Abschnitt 5.1.2).
- In der Samtgemeinde Sachsenhagen setzten die Schulen ihre zusätzlich für die Ganztagsschule erhaltenen Ressourcen nicht vollständig für die Ganztagschule ein (vgl. Abschnitt 5.1.3).
- Bei der Mittagsverpflegung reichte die Bandbreite beim Zuschuss der Kommunen pro Mahlzeit von 0,06 € bis 11,14 €. Das Ergebnis war vom gewählten Verpflegungsmodell abhängig und nicht von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (vgl. Abschnitt 5.2.1).
- Keine Kommune machte von der Möglichkeit Gebrauch, kostendeckende Leistungsentgelte für die Mittagsverpflegung von den Eltern zu erheben. Ich empfehle, die Einführung einer zumindest anteiligen Pauschale zu prüfen. Wenn die Kommunen darauf verzichten wollen, sollten sie zumindest transparent darstellen, in welcher Höhe sie die Mittagsverpflegung bezuschussen (vgl. Abschnitt 5.2.2).
- Die Einführung des Ganztagsschulbetriebs führte in sechs Kommunen im Saldo zu Einsparungen durch Hortschließungen bzw. -reduzierungen. Wenn Kommunen Ganztagsschulen einrichten möchten, sollten sie in ihre Überlegungen auch ihre Hortsituation einbeziehen (vgl. Abschnitt 5.3.1).
- Der Aufwand der Schülerbeförderung erhöhte sich durch die Einführung der Ganztagsschule für 15 von 27 Schulen um insgesamt 260.128 € (vgl. Abschnitt 5.4).
- Bei Berücksichtigung der sächlichen Ausstattung, der pädagogischen Betreuung und Koordinierung, der Mittagsverpflegung, der Horteinsparungen und der erhöhten Aufwendungen für die Schülerbeförderung reichte die Bandbreite der kommunalen Belastungen je Schülerin und Schüler, die am Ganztagsschulbetrieb teilnahmen, von - 487 € bis + 955 € (vgl. Abschnitt 5.5).
- Elf Kommunen, die für die Einführung der Ganztagsschulen Investitionen tätigten, verstießen dabei gegen § 12 KomHKVO. Sie erstellten keine Wirtschaftlichkeitsvergleiche und/oder Folgekostenberechnungen (vgl. Abschnitt 6.2).

### 3      **Rechtsgrundlagen**

Tz. 5      In Niedersachsen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Schulen zu Ganztagsschulen in § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)<sup>3</sup> und verschiedenen Runderlassen geregelt. Danach können allgemeinbildende Schulen mit Genehmigung der Schulbehörde als

- **offene Ganztagsschule**

- Ganztagsschulangebote können freiwillig wahrgenommen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NSchG)
- Ganztagsschulangebote müssen an mindestens drei Tagen vorgehalten werden (§ 23 Abs. 2 Satz 2 NSchG)

- **teilgebundene Ganztagsschule**

- Ganztagsschulangebote müssen an zwei oder drei Tagen wahrgenommen werden (§ 23 Abs. 4 Satz 1, 2. HS NSchG)
- Ganztagsschulangebote können an weiteren Tagen freiwillig vorgehalten werden (§ 23 Abs. 4 Satz 2 NSchG)

- **vollgebundene Ganztagsschule**

- Ganztagsschulangebote müssen an vier oder fünf Tagen wahrgenommen werden (§ 23 Abs. 4 Satz 1, 1. HS NSchG)
- Ganztagsschulangebote können am fünften Tag freiwillig vorgehalten werden (§ 23 Abs. 4 Satz 2 NSchG)

- **Halbtagschule mit Ganztagszug**

- eine oder mehrere Klassen eines Jahrgangs als Ganztagsschule (§ 23 Abs. 5 Satz 1 NSchG)
- Teilnahme je nach gewählter Organisationsform freiwillig/verpflichtend

geführt werden. Die Einrichtung einer Ganztagsschule ist eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers<sup>4</sup>. Wenn eine Schule jedoch als Ganztagsschule genehmigt ist, besteht nach § 108 NSchG die Verpflichtung des Schulträgers, die erforderlichen

---

<sup>3</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch §§ 14 und 31 des Artikels 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl., S. 66).

<sup>4</sup> Schulträger sind für Grundschulen die Gemeinden und die Samtgemeinden (§ 102 Abs.1 NSchG) und für alle übrigen Schulformen grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 102 Abs. 2 NSchG).

Schulanlagen zu errichten, diese Schulen mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG hat der Schulträger die „sächlichen Kosten“ der Schule zu tragen.

Im Runderlass (RdErl.) „Die Arbeit in der Ganztagsschule“<sup>5</sup> sind unter anderem Aufgaben und Ziele, Organisation und Gestaltung, die Qualitätsentwicklung, die Aufgaben der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie die Personalausstattung geregelt.

#### 4 Organisationsform der Ganztagsschulen

Tz. 6 In den 14 Prüfkommunen nahmen zum Schuljahr 2016/17 insgesamt 26 Grundschulen den Ganztagsschulbetrieb auf. Bei einer bestehenden Ganztagsschule änderte sich die Organisationsform. Diese Ganztagsschulen wurden im Jahr 2018 von 4.475 Schülerinnen und Schülern besucht. Davon nahmen 2.596 Schülerinnen und Schüler (58 %) am Ganztagsschulbetrieb teil.

Tz. 7 Für 25 Grundschulen wählten die Kommunen die offene Ganztagsschule als Organisationsform, für eine die teilgebundene (Schule 2 in der Hansestadt Stade) und für eine die vollgebundene Ganztagsschule (Schule 1 in der Stadt Osterholz-Scharmbeck).

Die Kommunen gaben verschiedene Gründe an, warum teilgebundene bzw. vollgebundene Ganztagsschulen nicht möglich bzw. nicht gewollt waren:

- Elternwille (nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler hat Bedarf für ein umfangreiches Ganztagsschulangebot),
- Wille der Schule und/oder
- politischer Wille (einheitliches Vorgehen in einer Kommune).

Da vor Ort in der Regel kein Bedarf für eine andere als eine offene Ganztagschule gesehen worden war, nahmen die Kommunen keine Vergleichsberechnungen zwischen den unterschiedlichen Organisationsformen einer Ganztagschule vor.

---

<sup>5</sup> Vgl. RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ v. 01.08.2014 -34-81005 - (SVBI 8/2014, S. 386); zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 10.04.2019 - 25-81005 - (SVBI 6/2019, S. 291).

Die Gemeinde Sibbesse, die Samtgemeinde Esens, die Stadt Winsen (Luhe) sowie die Hansestädte Stade und Uelzen stellten vor der Einführung des Ganztagschulangebots bzw. vor Änderung der Organisationsform die finanziellen Folgekosten des geplanten Ganztagsschulbetriebs dar. Daneben gab es in der Gemeinde Sibbesse, den Samtgemeinden Boffzen und Sachsenhagen und der Stadt Burgwedel Vergleichsberechnungen zwischen Hort und Ganztagschule für Investitionen und/oder Folgekosten.

Tz. 8 Ich bewerte es positiv, dass die genannten Kommunen vor der Entscheidung, ihre Schulen zu Ganztagsschulen auszubauen, die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen ermittelten.

Bei den übrigen geprüften Kommunen ist dies unterblieben.

## 5 Finanzierung des Ganztagsschulbetriebs

Tz. 9 Beim Ausbau von Schulen zu Ganztagsschulen ist es gem. § 108 NSchG Aufgabe der Kommunen, ihre Schulen mit der notwendigen Einrichtung auszustatten. Hierzu kann u. a. gehören die

- Ausstattung der Ganztagsschulen mit Mensen, Küchen und Gruppenräumen,
- Anpassung des Bewirtschaftungs- und Reinigungsaufwands,
- Erhöhung der Stunden im Sekretariat und/oder im Hausmeisterdienst,
- Anschaffung von Unterrichtsmaterialien.

Die kommunalen Schulträger entscheiden unbeschadet brandschutzrechtlicher oder anderer allgemeiner Vorschriften in eigener Zuständigkeit, was im Einzelfall als notwendig anzusehen ist. Dabei müssen sie gem. § 108 Abs. 2 NSchG bei baulichen Maßnahmen schulpädagogische Gesichtspunkte berücksichtigen. Zusätzlich spielt die jeweilige Haushaltssituation der Schulträger eine wichtige Rolle. Die NLSchB und das Niedersächsische Kultusministerium (MK) können den kommunalen Schulträgern grundsätzlich keine Anweisungen für Bau, Ausstattung und Unterhaltung ihrer Schulanlagen geben. Dies gilt auch beim Ausbau ihrer Schulen zu Ganztagsschulen. In welchem Umfang die Kommunen zusätzliches Personal und/oder finanzielle Ressourcen für den Ausbau von Ganztagschulen einsetzen, liegt allein in ihrer Entscheidung. Denn die Schulträgerschaft gehört gem. § 101 Abs. 2 NSchG zu ihrem eigenen Wirkungskreis.

Tz. 10 Für eine transparente Darstellung des finanziellen Einsatzes der Kommunen für den Ausbau von Schulen zu Ganztagsschulen war Folgendes zu berücksichtigen:

- Sächliche Ausstattung von Ganztagsschulen
- Pädagogische Betreuung im Ganztagsschulbetrieb
- Koordinierung des Ganztagsschulbetriebs
- Mittagsverpflegung
- Zusammenspiel Hort und Ganztagsschule
- Schülerbeförderung
- Investitionen

Mit Ausnahme der Investitionen betrachte ich diese Themen mit ihren finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2018 in diesem Abschnitt. Am Ende stelle ich sie in ihrer Gesamtheit dar. Die Investitionen behandle ich im Abschnitt 6.

## 5.1 Einsatz der Kommunen beim Ganztagsschulbetrieb

Tz. 11 Ich stellte bei den geprüften Kommunen für den Ausbau der Schulen zu Ganztagsschulen folgende Ertrags- bzw. Aufwandsarten fest:

| Erträge Ganztagsschule                                                                                    | für                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstige Erträge                                                                                          | 2 Schulen in 1 Kommune                                                                                               |
| Aufwand Ganztagsschule                                                                                    | für                                                                                                                  |
| Personalaufwand für zusätzliche Sekretariatsstunden                                                       | 22 Schulen in 11 Kommunen                                                                                            |
| Personalaufwand für zusätzliche Hausmeisterstunden bzw. Aufwand für ausgegliederte Hausmeistertätigkeiten | Keine                                                                                                                |
| Personalaufwand für Koordinierungsaufgaben Verwaltung                                                     | 4 Schulen in 2 Kommunen                                                                                              |
| Personalaufwand bzw. Sachaufwand für die pädagogische Betreuung                                           | 16 Schulen in 10 Kommunen                                                                                            |
| Bewirtschaftungsaufwand - übriges                                                                         | 4 Schulen in 2 Kommunen                                                                                              |
| Ganztagsbudget                                                                                            | 14 Schulen in 8 Kommunen, davon kann bei 6 Schulen auch die pädagogische Betreuung mit dem Budget finanziert werden. |
| Anschaffung von Materialien                                                                               | 5 Schulen in 4 Kommunen                                                                                              |
| Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen                                                            | 3 Schulen in 2 Kommunen                                                                                              |

Abbildung 1: Ertrags- bzw. Aufwandsarten für die Ganztagsschulen

- Tz. 12 Die Prüfung zeigt auf, dass die Kommunen ihre gesetzliche Aufgabe erfüllten, in dem sie die zusätzliche Sachausstattung inkl. der zusätzlichen Aufwendungen für Sekretariatsstunden finanzierten.
- Tz. 13 Zehn Kommunen brachten sich in 16 Schulen bei der pädagogischen Betreuung und/oder Koordinierung ein.
- Tz. 14 Aufgrund ihres unterschiedlichen Engagements teilte ich die Kommunen in drei Gruppen ein.

**Gruppe 1:** Die Kommunen stellten die sächliche Ausstattung für den Betrieb einer Ganztagsschule bereit und setzten dafür zusätzliche „sächliche Kosten“ ein. Hierzu zählten folgende Positionen:

- Personalaufwand für die Erhöhung von Sekretariatsstunden
- Bewirtschaftungsaufwand bzw. interne Leistungsverrechnung hierfür
- Ganztagsbudget für die Sachausstattung der Schule bzw. Aufwand für Materialien.

Dazugehörige Kommunen: Gemeinden Lilienthal und Westoverledingen, Samtgemeinde Boffzen, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Hansestädte Stade und Uelzen.

Die Samtgemeinde Boffzen und die Hansestadt Stade waren mit je einer von zwei in die Prüfung einbezogenen Schulen vertreten, die übrigen Kommunen mit allen in die Prüfung einbezogenen Schulen.

**Gruppe 2:** Die Kommunen beteiligten sich über die Erfüllung der Aufgabe der Gruppe 1 hinaus finanziell an der pädagogischen Betreuung oder setzten hierfür eigenes Personal in geringem Umfang<sup>6</sup> ein.

Dazugehörige Kommunen: Gemeinde Hinte, Samtgemeinden Boffzen und Holtriem, Stadt Aurich, Hansestadt Stade.

---

<sup>6</sup> Erläuterung: Als geringen Umfang habe ich den Einsatz von finanziellen Mitteln bis zu einem Betrag von max. 20.000 € im Jahr 2018 definiert.